Allgemeine Geschäftsbedingungen Deufol

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Deufol an unsere Kunden, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird. Die Regelungen im besonderen Teil (B.-E.) gehen als Spezialregelungen den Regelungen im Allgemeinen Teil (A.) vor.

A. Allgemeiner Teil

1. Angebote und Preise

   Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von Deufol freibleibend. Alle angegebenen Preise sind jeweils Nettobeträge zzgl. anfallender Umsatzsteuer.
   Vor dem Hintergrund des äußerst volatilen Rohstoffmarktes gilt für unser Angebot, dass wir uns vorbehalten, die Preise gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen anzupassen. Im Rahmen des billigen Ermessens zu berücksichtigen sind zwischen Vertragsschluss und Liefertermin eingetretene, nicht von Deufol zu vertretende Steigerungen der Kosten für die jeweilige Lieferung oder Leistung, insbesondere aufgrund von Erhöhungen von Arbeitskosten oder Materialpreisen oder durch Gesetzesänderungen bedingte Kostensteigerungen, wobei auch Senkungen der Kosten für Lieferungen und Leistungen in diesem Zeitraum zu berücksichtigen sind.

2. Abweichungen

   Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.
   Sie können nur durch vertretungsberechtigte Organe, Prokuristen oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter der leistungserbringenden Deufol Gesellschaft vereinbart werden.

3. Abwehrklausel

   Der Geltung und dem Einbezug entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Solche Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Deufol ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat oder wenn auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
   Diese Deufol AGB gelten auch dann, wenn Deufol in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

4. Verbindliche Leistungsdefinition durch die Deufol Auftragsbestätigung

   Der Leistungsumfang und der Vertragsgegenstand werden durch die von Deufol erstellte und an den Kunden übermittelte Auftrags- oder Lieferbestätigung festgelegt. Der Kunde ist verpflichtet, diese unmittelbar nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich an Deufol zu melden.

5. Fixtermine

   Fixtermine sind nur solche, welche von Deufol ausdrücklich als solche zumindest in Textform bezeichnet und bestätigt worden sind.

6. Kosten für Mehraufwand

   Ergeben sich bei der Abwicklung des Auftrages auch im normalen Geschäftsablauf unvorhersehbare oder erschwerte Arbeitsbedingungen oder Zusatzkosten oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht allein oder überwiegend zu vertreten haben, ist Deufol dazu berechtigt, Ersatz der zusätzlich entstandenen Aufwendungen (z.B. für Lagerung von Verpackungsmaterial oder infolge gestiegener Materialpreise) und eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Stillstandzeiten im Betrieb des Kunden, beispielsweise bei zusätzlichen oder erhöhten Kosten für das von Deufol eingesetzte Personal.

7. Keine mündlichen Nebenabreden

   Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Veränderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8. Haftung für Falschangaben des Kunden

   Der Kunde haftet Deufol für die Richtigkeit seiner Angaben. Deufol ist nicht verpflichtet, die vom Kunden gemachten Angaben nachzuprüfen. Entspricht ein Deufol erteilter Auftrag nicht den in diesen AGB genannten Anforderungen, so steht es Deufol frei,
   - die Annahme des Gutes zu verweigern,
   - bereits übernommenes Gut zurückzugeben beziehungsweise zur Abholung bereitzuhalten oder

- den Auftrag ohne Benachrichtigung des Kunden auszuführen und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrages mit erhöhten Kosten verbunden ist.

9. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Skonto oder sonstige Abzüge werden nur aufgrund gesonderter, schriftlich zu treffender Individualvereinbarung gewährt.

10. Aufrechnungsverbot und Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten des Kunden

Gegenüber Forderungen von Deufol aus Lieferung und Leistung ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung des Kunden nur nach zuvoriger Vorankündigung mit einer Frist von zumindest 1 Monat sowie mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Pfandrechte für Deufol

Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zur Absicherung unserer Forderungen aus Lieferung und Leistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde ist berechtigt, Deufol zur Abwendung eines Pfandrechts ein gleichwertiges Sicherungsmittel einzuräumen.

12. Höhere Gewalt

Eine Haftung von Deufol scheidet aus, wenn eine Leistungserbringung durch Deufol aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Hierzu gehören, ohne hierauf beschränkt zu sein: Verhaftung, Beschlagnahme, Einziehung oder sonstige Eingriffe von hoheitlicher Hand; Streiks oder andere für Deufol nicht vorhersehbare und nicht von Deufol zu vertretende Ereignisse; Krieg, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben; terroristische oder politische Gewalthandlungen; jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen oder einen Teil derselben Einfluss zu nehmen. Für die Dauer derartiger Ereignisse ruht die Leistungspflicht von Deufol. Dauern die Ereignisse länger als 3 Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die von der höheren Gewalt betroffene Leistung zu verweigern und/oder zu beenden, jeweils gegen Bezahlung der bis dahin erbrachten Tätigkeiten und des bis dahin angefallenen Aufwandes. Beide Parteien haben sich gegenseitig über Eintritt und Dauer von Störungen aufgrund höherer Gewalt zu unterrichten.

13. Unterstützung und Pflichten des Kunden im Schadensfall

Deufol ist im Schadensfall für die Regulierung, für Rückgriffe gegen Verursacher und die Inanspruchnahme des Versicherers auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Entsprechend ist der Kunde verpflichtet Schadensfälle unverzüglich zu melden und Deufol in vollem Umfang bei der Beweissicherung des Hergangs zu unterstützen. Hierzu ermöglicht der Kunde im Rahmen seines Einflussbereichs Deufol oder einem durch Deufol oder dessen Versicherer beauftragten Dritten unverzüglich auf Anfrage, Zugang zum Schadensort und sämtlichen potentiellen schadensrelevanten Orten, dem etwaig beschädigten Gut und sämtlichen den Schadenshergang und die Schadenshöhe betreffenden Informationen und Belegen. Der Kunde stellt Deufol alle ihm vorliegenden Beweise, Belege (insb. Transportbelege, Frachtbriefe, Ladelisten, Einlagerungsbelege etc.) und Informationen unverzüglich nach jeweiliger Kenntniserlangung selbstständig, spätestens jedoch unverzüglich nach Aufforderung, zur Verfügung. Der Kunde wird Beweismittel, wie beispielsweise die gefertigte Verpackung oder deren Schockindikatoren, aufbewahren, keinesfalls vernichten oder die Vernichtung ohne die Erlaubnis Deufols im Rahmen seines Einflussbereichs ermöglichen. Deufol verpflichtet sich bei der Begehung von Standorten des Kunden zur Einsicht und Beweissicherung angemessen vorzugehen und die betrieblichen Belange des Kunden bestmöglich zu berücksichtigen, sowie betriebliche Abläufe dabei nach Möglichkeit nicht zu stören. Dem Kunden ist bekannt, dass Deufol durch die Verletzung der Kundenpflichten dieses Abschnitts ein empfindlicher Schaden entstehen kann, den Deufol ersetzt verlangen kann – insbesondere bei aus Pflichtverletzung verwehrten Regressansprüchen gegenüber (mit-)verursachenden Dritten. Ferner verpflichtet sich der Kunde im Rahmen der gesamten Schadensabwicklung, faires Verhalten gemäß Treu und Glauben an den Tag zu legen und sich an sämtliche gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Schadensminderung und Belegerfordernis zu halten. Die Schadensregulierung erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungsgrenzen durch Deufol oder durch den Versicherer Deufols.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

15. Rechtswahl

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.

16. Hinweis Datenschutz

Soweit für die Erbringung des jeweiligen Auftrages erforderlich, verarbeiten und speichern wir die vom Kunden überlassenen Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

17. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Deufol unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.

B. Besondere Bedingungen für Verpackungsleistungen sowie hiermit zusammenhängende Nebenleistungen

Diese besonderen Regelungen gelten für die von Deufol zu erbringenden Verpackungsleistungen oder soweit in der Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt der AGB verwiesen wird.

1. Definition

Die Verpackungsleistung beinhaltet, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, die Herstellung eines Packstücks (inkl. Packmittel). Wenn nicht anders geregelt, wird die Herstellung einer Verpackung mittlerer Art und Güte geschuldet.

2. Ort der Verpackungsleistung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung des Gutes bei Deufol. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Kunden.

Soweit ein Verpackungsauftrag an einem anderen Ort durchzuführen ist, hat der Kunde alles Notwendige zu veranlassen, um eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages zu ermöglichen. Er hat in diesem Zusammenhang – für Deufol unentgeltlich - ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hilfsmittel und Hebewerkzeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals zu organisieren und zu bereitzustellen.

3. Kurzzeitige Lagerung als kostenlose Zusatzleistung

Im Rahmen der Leistungserbringung kann nach Absprache die zu verpackende Ware vor und nach dem Verpackungsvorgang auch durch Deufol zwischengelagert werden. Eine solche, in Zusammenhang mit der Verpackungsleistung stehende Lagerung von bis zu insgesamt zwei Kalendertagen vor oder nach dem Verpackungsvorgang ist für den Kunden kostenfrei.

Deufol haftet während dieser Zeit gemäß § 690 BGB lediglich für die Verletzung derjenigen Sorgfaltspflichten, welche Deufol auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. **Unsere Haftung für in diesem Zeitraum eintretende Schäden an der Ware wird darüber hinaus auf das für die Verpackungsleistung vereinbarte Entgelt begrenzt.**

4. Umstellung auf eine kostenpflichtige Lagerung des Gutes

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist von maximal 2 Tagen wandelt sich die kostenlose, in Zusammenhang mit der Verpackungsleistung kulanterweise als Zusatzleistung erbrachte Zwischenlagerung in eine reguläre, kostenpflichtige Lagerung um. Deufol ist daher ab dem 3. Tag dazu berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 3,50 € pro Tag und Quadratmeter der Kistenbodenfläche (nach Abschluss der Verpackung) bzw. der beanspruchten Lagerfläche (vor der Verpackung) zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde dazu verpflichtet, für etwaige notwendige, lagerinterne Umlagerungen unabhängig von der Zahl der einzelnen Packstücke eine Pauschale in Abhängigkeit des Gewichtes der betroffenen Kundengüter in Höhe von jeweils

- 40,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht weniger als 2 Tonnen
- 120,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht mehr als 2 aber weniger als 10 Tonnen
- 200,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht ab 10 Tonnen

zu zahlen. Die Notwendigkeit der Umlagerung wird Deufol auf Verlangen nachweisen.

Die Haftung für etwaige Schäden am eingelagerten Gut richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Teils C. Gleiches gilt für die Kosten einer Versicherung des eingelagerten Gutes.

5. Verpackungsfreigabe sowie Vorlager- und Verpackungsflächen

Deufol stellt die benötigten Vorlager- und Verpackungsflächen am Deufol Standort für Kunden kostenfrei. Dies geschieht jedoch unter der Voraussetzung, dass das zu verpackende Gut mit Anlieferung bei Deufol zur sofortigen Verpackung geeignet und freigegeben ist. Hiervon geht Deufol aus, sofern der Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt. Besteht eine Freigabe ausdrücklich nicht oder nicht mehr, oder wird aus sonstigen Gründen die Deufol nicht zu vertreten hat der Beginn der Verpackungsleistung verzögert oder verhindert, so ist Deufol ab diesem Zeitpunkt berechtigt Lagergeld in Höhe von 3,50 € pro Tag und Quadratmeter benötigter Lagerbodenfläche zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde dazu verpflichtet, für etwaige notwendige, lagerinterne Umlagerungen unabhängig von der Zahl der einzelnen Packstücke eine Pauschale in Abhängigkeit des Gewichtes des betroffenen Gutes des Kunden in Höhe von jeweils

- 40,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht weniger als 2 Tonnen
- 120,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht mehr als 2 aber weniger als 10 Tonnen
- 200,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht ab 10

Tonnen zu zahlen. Die Notwendigkeit der Umlagerung wird Deufol auf Verlangen nachweisen.

Die Haftung für etwaige Schäden am eingelagerten Gut richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Teils C.
Gleiches gilt für die Kosten einer Versicherung des eingelagerten Gutes.

6. Inhalt der Verpackungsleistung / Anforderungen an einen möglichen Korrosionsschutz

Die bloße Beauftragung einer Verpackungsleistung umfasst nicht die Erstellung einer luftdichten Verpackung oder die Beifügung von Trockenmitteln. Auch die Erbringung irgendwelcher Korrosionsschutzmaßnahmen wird nicht automatisch geschuldet. Deufol treffen diesbezüglich weder gesonderte Überprüfungspflichten noch irgendwelche Hinweispflichten gegenüber dem Kunden.

Sofern Korrosions- und/oder Konservierungsschutz ohne weitere Spezifikation vereinbart wurden, schützen die üblicherweise von Deufol verwendeten Schutzmaßnahmen das verpackte Gut maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Handelt es sich bei den zu verpackenden Gütern um gebrauchte, von einem Dritten bereits vorher verpackte, nicht unmittelbar neugefertigte oder überlagerte Ware hat der Kunde das an Deufol vorher schriftlich mitzuteilen. Der Korrosions- und/oder Konservierungsschutz kann in derartigen Fällen nicht geeignet wirken, sodass entsprechend kein Gewährleistungszeitraum möglich ist. Dem Kunden wird zur Vorbeugung und etwaigen Schadensminderung eine vom Kunden vorher vorzunehmende geeignete Vorkonservierung sowie vollumfänglich fotodokumentierte Vorprüfung auf Rost im Inneren der Güter sowie für etwaige Faktoren, Voraussetzungen und Bereiche der gemäß HPE-Richtlinie dem Auftraggeber zufallenden Bereiche der zu verpackenden Waren sehr empfohlen.

7. Empfehlung zu ConPLY, insbesondere bei Einfuhr in die USA

Wir beziehen Holz ausschließlich mit IPPC-Standard ISPM Nr. 15.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es laut HPE-Verband vermehrt zu Zurückweisungen bei der Einfuhr in andere Länder kommen kann, insbesondere bei der Versendung in die USA. Um diesen Risiken – insbesondere willkürlicher Zurückweisungen in den USA – entgegenzuwirken, empfehlen wir nachdrücklich die Verwendung der höherpreisigen Non-Wood Produktalternative ConPLY. Sollten Sie an einer solchen zur Einfuhr empfohlenen Produktalternative Interesse haben bitten wir Sie sich rechtzeitig per E-Mail oder Brief an uns zu wenden, damit wir Ihnen ConPLY anbieten können.

8. Eignung der Verpackung

Jede Form der Verpackung ist nur für den gemäß Ihrer Bestimmung nach der HPE-Richtlinie angedachte Nutzung geeignet und setzt für die weitere Verwendung durch den Kunden oder Dritte, z.B. im Rahmen von Transporten, (Zwischen-)Lagerungen und Verladungen und Umschläge stets die übliche und im Verkehr erforderliche Sorgfalt im Umgang mit dem Packstück voraus. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt und Schutz des Packstückes vor unsachgemäßen Hebevorgängen an nicht dafür vorgesehenen oder sonst nicht tragenden Bestandteilen, mechanischen Gewalteinwirkungen, Einfluss durch Tiere, Schädlinge oder Insekten, ungewöhnlicher Hitze und Kälte sowie vor außergewöhnlich ungünstigen Witterungseinflüssen.

9. Pflichten des Kunden

Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut rechtzeitig in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand Deufol zur Verfügung gestellt wird. Deufol trifft keine Prüf- oder Warnpflicht.

Auf eine etwaige zusätzlich notwendige und/oder besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Kunde vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen. Dies gilt beispielsweise für besondere Korrosionsgefährdung, notwendige Dichtverpackungen, die Zugabe von Trockenmitteln oder die Durchführung von Korrosionsschutzverfahren. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten

Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.

Der Kunde hat die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben über den Schwerpunkt des Gutes und für etwaige Kran- oder Hebearbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Der Kunde hat auch die für eine gewünschte Markierung erforderlichen Angaben schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.

Handelt es sich bei den zu verpackenden Gütern um Gefahrgüter oder überlagerte Ware, so hat der Kunde hierauf vor Vertragsschluss schriftlich ausdrücklich hinzuweisen. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Deufol behält sich vor, die Verpackung von Gefahrgütern abzulehnen, gleiches gilt für überlagerte Ware.

Die Hinweispflicht des Kunden umfasst auch alle weiteren, für die Auftragsabwicklung relevanten Informationen. Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen. Sonstige Anforderungen, welche sich bspw. aus dem vom Kunden gewählten Transport- oder Lademittel, dem Transportweg oder Lagerort und/oder möglichen Umwelteinflüsse ergeben, sind Deufol ebenfalls schriftlich vor Auftragserteilung mitzuteilen.

Der Kunde ist überdies für die vollständige Bereitstellung und Übermittlung sämtlicher Dokumente und Genehmigungen, welche in Zusammenhang mit der Erbringung der Verpackungsleistung und möglicherweise sich hieran anschließender Lagerung und/oder Transportdurchführung notwendig sind, verantwortlich. Dies umfasst auch die ggfs. notwendige Übersetzung dieser Dokumente.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, Deufol unverzüglich, spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die möglicherweise drohenden Schäden den Betrag von 500.000 € pro Schadensfall übersteigen.

10. Versicherung des Gutes

Falls Deufol für den Kunden eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Kunde trägt die damit verbundenen Aufwendungen gesondert. Erhält Deufol in diesem Zusammenhang keine weiteren Weisungen zu der vom Kunden gewünschten Versicherung, hat Deufol nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Kann Deufol wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat Deufol dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

11. Leistungszeit

Angaben zu Leistungszeiten stellen keine Garantien seitens Deufol dar, sondern verstehen sich als Zielwerte, um deren Einhaltung Deufol sich bemühen wird. Die Einhaltung von Fristen für die Leistungserbringung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt und Deufol hierdurch an der Leistungserbringung gehindert, so verlängert sich die Frist zur Leistungserbringung durch Deufol in angemessener Weise.

12. Nachfristsetzung Kunden

Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag setzt über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus voraus, dass der Kunde nicht vor Eintritt der Fälligkeit der von Deufol geschuldeten Leistung Deufol erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und Deufol sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechtes mit der Leistung in Verzug befindet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. In den Fällen des § 323 Absatz 2 BGB ist eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung entbehrlich.

13. Mängelrechte

Bei Mängeln der Verpackungsleistung ist Deufol zunächst zur Nacherfüllung (nach Wahl Deufols Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen Deufol sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu Deufol obliegenden Rügepflicht gemäß diesen AGB und § 377 HGB nachgekommen ist.

14. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde eine Verpackungsleistung unberechtigt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, ist Deufol unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte berechtigt, die Verpackung einschließlich der darin verpackten Güter auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder an den vom Kunden mitgeteilten Empfänger zu versenden. Darüber hinaus ist Deufol dazu berechtigt, einen in diesem Zusammenhang entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

15. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart oder nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung der Verpackungsleistung und Ablauf einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Kunden über, spätestens jedoch dann, wenn das verpackte Gut durch den Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte vorbehaltlos entgegengenommen wird. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Annahmeverzug geraten ist.

16. Mängelrüge

Der Kunde hat die Verpackungsleistung unverzüglich nach Abnahme, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde solch eine Anzeige, so gilt die Verpackungsleistung als genehmigt, es sein denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Verpackungsleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Der Kunde hat Deufol bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Leistung zu geben; auf Verlangen ist Deufol die beanstandete Verpackung bzw. das beanstandete Material auf Kosten von Deufol zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Deufol die Belastung des Kunden mit Reise-, Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

17. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller im Rahmen der Vertragsbeziehung entstehenden Forderungen von Deufol gegenüber dem Kunden einschließlich künftiger Forderungen („gesicherte Forderungen“). Deufol behält sich insbesondere das Eigentum an den von Deufol verwendeten Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller gesicherten Forderungen vor.

Der Kunde hat sämtliche Sachen, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt von Deufol erstreckt („Vorbehaltssachen“), unentgeltlich und mit eigenüblicher Sorgfalt für Deufol aufzubewahren. Wird die Verpackung durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so steht Deufol das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Auftragswertes der Verpackung zum Handelswert oder mangels Handelswert zum Wiederbeschaffungswert der Hauptsache zu.

Der Kunde ist berechtigt, die Verpackungen gemeinsam mit der verpackten Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Deufol bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungsendbetrages von Deufol für die hergestellte Verpackung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus einer Kontokorrentabrede mit dem Abnehmer bzw. Dritten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von Deufol, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Deufol verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Deufol gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Deufol verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird die Vorbehaltssache vom Kunden zusammen mit anderen nicht Deufol gehörenden Sachen, egal ob ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Auftragswertes der Vorbehaltssache als vereinbart. Deufol verpflichtet sich, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Deufol.

Zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer alle bis dahin entstandenen und durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig befriedigt hat, erlöschen alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechte von Deufol.

18. Rückgabe von Verpackungen

Soweit Deufol aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackung) verpflichtet ist, hat der Kunde das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an Deufol zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

19. Garantie

Der Inhalt der vereinbarten Leistungsspezifikation oder ein vereinbarter Verwendungszweck stellen keine Garantie dar, wenn nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; die Übernahme einer Garantie bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen

schriftlichen Vereinbarung.

20. Gewährleistung

Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Sollbeschaffenheit nicht oder nur unerheblich zum Nachteil des Kunden abweicht; sofern eine solche nicht vereinbart ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes und unter Berücksichtigung von Handelsbrauch (insbesondere unter Einbezug der
„Tegernseer Gebräuche") und anerkanntem Stand der Technik erwarten kann.

Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur soweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

21. Haftung

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, insbesondere einschließlich Folgeschäden und Ansprüchen auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn dass diese Ansprüche des Kunden resultieren:

a. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Deufols, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

c. aus einem Mangels, den Deufol arglistig verschwiegen hat oder aus der Verletzung einer von Deufol übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Werks,

d. aus einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder

e. aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Deufols. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Haftung Deufols wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung Deufols jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

Die Regelungen dieser Haftungsklausel gelten auch zugunsten der Mitglieder der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Deufol.

22. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängel-Ansprüche gegen Deufol, mit Ausnahme solcher auf Schadensersatz, beträgt ein Jahr, beginnend ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

C. Besondere Bedingungen für Speditionelle Leistungen, Transporte, Lagerhaltung und hiermit zusammenhängende Nebenleistungen

Diese Regelungen gelten für die von Deufol zu erbringenden Leistungen im Bereich des Transport-, Speditions- oder Lagerrechts, vorbehaltlich einer vorrangigen Anwendbarkeit der Regelungen in Abschnitt E. oder soweit in unserer Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt unserer AGB verwiesen wird.

Wir arbeiten in diesem Bereich ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (kurz ADSp 2017), neuester Fassung, allerdings unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ergänzungen. Wir verweisen außerdem vorsorglich auf die von der gesetzlichen Grundhaftung abweichenden Haftungsregelungen in den Ziffern 22-25 ADSp 2017. Ergänzend gelten diese AGB.

1. <u>Ergänzung zu Ziffer 11.2 ADSp 2017:</u>
Mangels anderer Vereinbarung beträgt die Ver- oder Entladezeit für Straßenfahrzeuge unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Ver- oder Entladestelle bei
1. auf Paletten aller Art verladenen Gütern
a) bis zehn Europalettenstellplätze höchstens 30 Minuten,
b) bis zwanzig Europalettenstellplätze höchstens 60 Minuten,
c) über zwanzig Europalettenstellplätze (mit Ausnahme einer Komplettladung) höchstens 90 Minuten;
2. in allen anderen Fällen bei Gütern (nicht jedoch bei schüttbaren Gütern) mit einem umzuschlagenden Gewicht
a) bis drei Tonnen höchstens 30 Minuten,
b) bis sieben Tonnen höchstens 60 Minuten,
c) über sieben Tonnen (einschließlich einer Komplettladung) höchstens 120 Minuten

Als Standgeld im Sinne des § 412 Abs. 3 HGB wird ein Betrag von EUR 35,00 je angefangene 30 Minuten vereinbart.

2. Ausschluss von Ziffer 16 Satz 1 und 2 ADSp 2017
Ziffer 16 Satz 1 und 2 ADSp 2017 findet keine Anwendung.

3. Klarstellung zu Ziffer 19 ADSp 2017
Es wird klargestellt, dass eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden, außervertraglichen Ansprüchen nur dann zulässig ist, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Klarstellung zu Ziffer 30.3. S. 1 ADSp 2017
Gerichtsstand im Sinne der Ziffer 30.3 S. 1 ADSp 2017 ist ausschließlich Frankfurt am Main. Ziffer 30.3 S. 2 ADSp 2017 bleibt hiervon unberührt. Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.

5. Ergänzende Pflichten des Kunden

Auf einen gebotenen, besonderen oder besonders notwendigen Umgang mit dem zur Leistung überlassenen Gut hat der Kunde vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sensibilität, Witterungsempfindlichkeit, Staub- oder Partikelempfindlichkeit, Korrosionsgefährdung und sonstige Ausschlussgründe, die einer Lagerung oder dem Umgang mit dem Gut im Freien entgegenstehen. Ohne einen entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Hinweis des Kunden vor Vertragsschluss, ist das Lagern, Zwischenstellen, Verladen sowie sämtlicher sonstiger Umgang mit dem Gut oder dem bereits verpackten Gut im Freien gestattet und Grundlage der angebotenen Preisstruktur Deufols.

Der Kunde hat ferner die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben über den Schwerpunkt des Gutes und für etwaige Kran- oder Hebearbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.

Handelt es sich bei den Gütern um Gefahrgüter oder überlagerte Ware, so hat der Kunde hierauf vor Vertragsschluss ebenfalls schriftlich ausdrücklich hinzuweisen. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Deufol behält sich vor, die Leistung in Zusammenhang mit Gefahrgütern abzulehnen, gleiches gilt für überlagerte Güter.

Die Hinweispflicht des Kunden umfasst auch alle weiteren, für die Leistungen und deren Schadensrisiken relevanten Informationen. Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen. Der Kunde ist überdies für die vollständige Bereitstellung und Übermittlung sämtlicher notwendigen Dokumente und Genehmigungen, welche in Zusammenhang mit der Erbringung der speditionellen Leistungen notwendig sind, verantwortlich. Dies umfasst auch die ggfs. notwendige Übersetzung dieser Dokumente.

6. Verspätete Hinweise durch den Kunden

Deufol ist bei verspätetem Hinweis durch den Kunden gemäß den vorstehenden Ausführungen berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen an die veränderten Anforderungen anzupassen. Deufol behält sich für den Fall des verspäteten Hinweises vor, die Leistung abzulehnen oder begonnene Leistung einzustellen. Dies gilt insbesondere sofern der hierdurch begründete Flächenbedarf, wie beispielsweise Hallenfläche am Standort Deufols, nicht ausreichend und planungssicher zur Verfügung steht.

D. Besondere Bedingungen für die Lieferung (Verkauf) sonstiger Güter

Diese Regelungen gelten für von Deufol verkaufte sonstige Güter („Material“) oder soweit in unserer Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt unserer AGB verwiesen wird.

1. Definition

Die Lieferung von Material beinhaltet, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, die Bereitstellung des vom Kunden erworbenen Materials zur Abholung bei dem in der Auftragsbestätigung genannten Deufol Lager („Ort der Lieferung“) gemäß den Incoterms 2010 „ex works“. Wenn nicht anders geregelt, wird die Lieferung von Material mittlerer Art und Güte geschuldet.

2. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat das Material innerhalb des von Deufol genannten Abholzeitfensters am Ort der Lieferung zu übernehmen. Ist eine besondere Behandlung des zu liefernden Materials gewünscht oder erforderlich, so hat der Kunde Deufol vor Vertragsschluss hierauf schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn Deufol zusätzlich den Transport des Materials zu einem mit dem Kunden vereinbarten Lieferort durchführen soll.

Der Kunde hat zudem auf alle weiteren, für die Auftragsabwicklung relevanten Informationen schriftlich hinzuweisen.

Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen, Anforderungen, welche sich aus dem vom Kunden gewählten Transport- oder Lademittel, dem Transportweg oder Lagerort und/oder möglichen Umwelteinflüssen ergeben.

Der Kunde ist außerdem dazu verpflichtet, Deufol vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die aus einem Auftrag möglicherweise drohenden Schäden den Betrag von EUR 125.000 pro Schadensfall übersteigen.

3. Versicherung des Gutes

Falls nicht anderweitig schriftlich mit Deufol vereinbart, hat der Kunde für eine ausreichende Versicherung des Materials (z.B. Transportversicherung) zu sorgen.

Falls Deufol für den Kunden eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Kunde trägt die damit verbundenen Aufwendungen gesondert. Erhält Deufol in diesem Zusammenhang keine weiteren Weisungen zu der vom Kunden gewünschten Versicherung, hat Deufol nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.

Kann Deufol trotz entsprechender Weisung des Kunden wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat Deufol dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

4. Nachfristsetzung Kunden

Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag setzt über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus voraus, dass der Kunde nicht vor Eintritt der Fälligkeit der von Deufol geschuldeten Leistung Deufol erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und Deufol sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechtes mit der Leistung in Verzug befindet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. In den Fällen des § 323 Absatz 2 BGB ist eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung entbehrlich.

5. Mängelrechte

Bei Mängeln der gelieferten Materialen ist Deufol zunächst zur Nacherfüllung (nach Wahl Deufols Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen Deufol sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu Deufol obliegenden Rügepflicht gemäß diesen AGB und § 377 HGB nachgekommen ist.

6. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde bestelltes Material unberechtigt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, ist Deufol unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Darüber hinaus ist Deufol dazu berechtigt, einen in diesem Zusammenhang entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

7. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart oder nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Bereitstellung zur Übernahme des Materials zum vereinbarten Zeitpunkt oder, falls kein Zeitpunkt vereinbart ist, nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Kunden über, spätestens jedoch dann, wenn das Material vom Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte entgegengenommen wird. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Annahmeverzug geraten ist.

8. Mängelrüge

Der Kunde hat das Material unverzüglich bei Übernahme, spätestens vor Einlagerung in seinem Lager, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Deufol unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde solch eine Anzeige, so gilt das Material als genehmigt, es sein denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das Material auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Der Kunde hat Deufol bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung des beanstandeten Materials zu geben; auf Verlangen ist Deufol das beanstandete Material auf Kosten von Deufol zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Deufol die Belastung des Kunden mit Reise-, Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

9. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller im Rahmen der Vertragsbeziehung entstehenden Forderungen von Deufol gegenüber dem Kunden einschließlich künftiger Forderungen von Deufol gegen den Kunden aus der Vertragsbeziehung („gesicherte Forderungen“).

Deufol behält sich das Eigentum an dem von Deufol gelieferten Material bis zum Ausgleich aller gesicherten Forderungen vor.

Der Kunde hat sämtliche Sachen, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt von Deufol erstreckt („Vorbehaltssachen“), unentgeltlich und mit eigenüblicher Sorgfalt für Deufol aufzubewahren. Wird das Material durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so steht Deufol das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Auftragswertes des Materials zum Handelswert oder mangels Handelswert zum Wiederbeschaffungswert der Hauptsache zu.

Der Kunde ist berechtigt, Materialien gemeinsam mit anderen Gütern im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Deufol bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungsendbetrages von Deufol für das gelieferte Material ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus einer Kontokorrentabrede mit dem Abnehmer bzw. Dritten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von Deufol, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Deufol verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Deufol gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Deufol verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird die Vorbehaltssache vom Kunden zusammen mit anderen nicht Deufol gehörenden Sachen, egal ob ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Auftragswertes der Vorbehaltssache als vereinbart. Deufol verpflichtet sich, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Deufol.

Zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer alle bis dahin entstandenen und durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig befriedigt hat, erlöschen alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eigentumsvorbehalte von Deufol.

10. Rückgabe von Verpackungen

Soweit Deufol aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackung) verpflichtet ist, hat der Kunde das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an Deufol zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

11. Garantie

Der Inhalt der vereinbarten Leistungsspezifikation oder ein vereinbarter Verwendungszweck stellen keine Garantie dar, wenn nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; die Übernahme einer Garantie bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

12. Gewährleistung

Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Sollbeschaffenheit nicht oder nur unerheblich zum Nachteil des Kunden abweicht; sofern eine solche nicht vereinbart ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Ware und unter Berücksichtigung von Handelsbrauch und anerkanntem Stand der Technik erwarten kann.

Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur soweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

13. Haftung

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, insbesondere einschließlich Folgeschäden und Ansprüchen auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn dass diese Ansprüche des Kunden resultieren:

a. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Deufols, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

c. aus einem Mangels, den Deufol arglistig verschwiegen hat oder aus der Verletzung einer von Deufol

übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Werks,

d. aus einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder

e. aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Deufols. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Haftung Deufols wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichtenbeschränkt sich die Haftung Deufols jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

Die Regelungen dieser Haftungsklausel gelten auch zugunsten der Mitglieder der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Deufol.

14. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängel-Ansprüche gegen Deufol, mit Ausnahme solcher auf Schadensersatz, beträgt ein Jahr, beginnend ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

15. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Ergänzend findet im Rahmen seines Anwendungsbereiches das UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.

E. Kaileistungen und Umschlag im Hamburger Hafen

Diese Regelungen des Abschnitts E. gelten für Kaileistungen sowie für sonstige Geschäftsbesorgungen, die von Deufol in Hamburg auf dem Industriegelände Pollhornweg 31 – 39, in 21107 Hamburg ausgeführt werden. Die Regelungen in Abschnitt C. gelten nachrangig und ergänzend, soweit diese inhaltlich einschlägig sind.
Deufol arbeitet in diesem Bereich ausschließlich auf Basis der vom Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. empfohlenen Kaibetriebsordnung, in der Fassung vom 01.05.2004, abrufbar unter https://hhla.de/kunden/download-center , allerdings unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ergänzungen. Deufol verweist außerdem vorsorglich auf die von der gesetzlichen Grundhaftung abweichenden Haftungsregelungen in § 34 der Kaibetriebsordnung hin, insbesondere mit einer Begrenzung auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter.

Ergänzung zu Ziffer § 34 der Kaibetriebsordnung:

4a. Deufol haftet nicht für Schäden / Aufwendungen, die durch falsche Kühlung oder Nichtkühlung von Kühlcontainern entstehen, soweit diese auf falschen, unvollständigen und/oder uneinheitlichen Temperaturangaben bzw., auf eine nicht vollständig und ordnungsgemäß erfolgte Anmeldung des Containers bei Deufol zurückzuführen sind.

4b. Die Haftung Deufols ist zudem weiter begrenzt wegen der Beschädigung oder Zerstörung von Transportmitteln bis zu folgenden Maximalbeträgen:

(1) bei Beschädigung von Schiffen und / oder deren Zubehör und Ausrüstung: max. 1.000.000 € pro Schadensereignis

(2) bei Beschädigung von Zügen, LKW, Tragwagen und/oder anderen Transportmitteln ergänzend: max. 100.000 € pro Schadensereignis

(3) bei Beschädigung oder Verlust von Containern:

- **max. 5.000 € für alle Container mit Ausnahme von Flat- und Superracks sowie Kühl- und Tankcontainern**
- **max. 14.000 € pro Flat- oder Superrack**
- **max. 25.000 € pro Kühl- oder Tankcontainer**

4c. Deufol haftet für unmittelbare Schäden, die nicht von den Haftungsbeschränkungen gemäß § 34 Absatz 2 bis 4b erfasst sind, höchstens auf den Betrag von 50.000 €.

4d. Die Haftung von Deufol ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, beschränkt auf insgesamt maximal 1.000.000 €.

4e. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4f. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur, soweit Deufol, seine Organe oder Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in anderen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

ADSp 2017

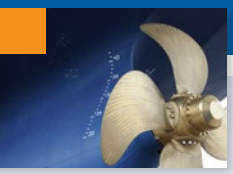

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2017 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ), Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL), Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLV) und Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Ablieferung
Der Begriff der Ablieferung umfasst auch die Auslieferung bei Lagergeschäften.

1.2 Auftraggeber
Die Rechtsperson, die mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag abschließt.

1.3 Diebstahlgefährdetes Gut
Gut, das einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt ist, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten.

1.4 Empfänger
Die Rechtsperson, an die das Gut nach dem Verkehrsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung des Auftraggebers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern ist.

1.5 Fahrzeug
Ein zum Transport von einem Gut auf Verkehrswegen eingesetztes Beförderungsmittel.

1.6 Gefährliche Güter
Güter, von denen auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefährliche Güter sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlicher Vorschriften fallen.

1.7 Lademittel
Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten, z. B. Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.

1.8 Ladestelle/Entladestelle
Die postalische Adresse, soweit die Parteien nicht eine genauere Ortsbestimmung getroffen haben.

1.9 Leistungszeit
Die Zeit (Datum, Uhrzeit), zu der eine bestimmte Leistung zu erbringen ist, z. B. ein Zeitfenster oder ein Zeitpunkt.

1.10 Packstücke
Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags gebildete Einheiten mit und ohne Lademittel, die der Spediteur als Ganzes zu behandeln hat (Frachtstücke im Sinne von §§ 409, 431, 504 HGB).

DSLV

1.11 Schadenfall / Schadenereignis
Ein Schadenfall liegt vor, wenn ein Geschädigter aufgrund eines äußeren Vorgangs einen Anspruch aus einem Verkehrsvertrag oder anstelle eines verkehrsvertraglichen Anspruchs geltend macht; ein Schadenereignis liegt vor, wenn aufgrund eines äußeren Vorgangs mehrere Geschädigte aus mehreren Verkehrsverträgen Ansprüche geltend machen.

1.12 Schnittstelle
Nach Übernahme und vor Ablieferung des Gutes durch den Spediteur jede Übergabe des Gutes von einer Rechtsperson auf eine andere, jede Umladung von einem Fahrzeug auf ein anderes, jede (Zwischen-)Lagerung.

1.13 Spediteur
Die Rechtsperson, die mit dem Auftraggeber einen Verkehrsvertrag abschließt. Spediteure in diesem Sinne sind insbesondere Frachtführer im Sinne von § 407 HGB, Spediteure im Sinne von § 453 HGB, Lagerhalter im Sinne von § 467 HGB und Verfrachter im Sinne von §§ 481, 527 HGB.

1.14 Verkehrsverträge
Verträge des Spediteurs über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Seefracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte (z. B. Zollabwicklung, Sendungsverfolgung, Umschlag) betreffen.

Diese umfassen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, insbesondere Tätigkeiten wie Bildung von Ladeeinheiten, Kommissionieren, Etikettieren und Verwiegen von Gütern und Retourenabwicklung.

Als Frachtverträge gelten auch Lohnfuhrverträge über die Gestellung bemannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers.

1.15 Verlader
Die Rechtsperson, die das Gut nach dem Verkehrsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung zur Beförderung übergibt.

1.16 Vertragswesentliche Pflichten
Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Verkehrsvertrags (Ziffer 1.14) erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

1.17 Wertvolles Gut
Gut mit einem tatsächlichen Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme von mindestens 100 Euro/kg.

1.18 Zeitfenster
Vereinbarter Leistungszeitraum für die Ankunft des Spediteurs an der Lade- oder der Entladestelle.

1.19 Zeitpunkt
Vereinbarter Leistungszeitpunkt für die Ankunft des Spediteurs an der Lade- oder der Entladestelle.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die ADSp gelten für alle Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, gehen den ADSp vor.

2.3 Die ADSp gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben

2.3.1 Verpackungsarbeiten,

2.3.2 die Beförderung und Lagerung von abzuschleppendem oder zu bergendem Gut,

2.3.3 die Beförderung und Lagerung von Umzugsgut im Sinne von § 451 HGB,

2.3.4 Lagerung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörperten und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dienenden Sachen,

2.3.5 Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten.

2.4 Die ADSp finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB.

3. Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung; Informationspflichten, besondere Güterarten

3.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Spediteur rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen

3.1.1 Adressen, Art und Beschaffenheit des Gutes, das Rohgewicht (inklusive Verpackung und vom Auftraggeber gestellte Lademittel) oder die anders angegebene Menge, Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, besondere Eigenschaften des Gutes (wie lebende Tiere, Pflanzen, Verderblichkeit), der Warenwert (z. B. für zollrechtliche Zwecke oder eine Versicherung des Gutes nach Ziffer 21), und Lieferfristen,

3.1.2 alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen (insbesondere waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos) und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen,

3.1.3 im Falle von Seebeförderungen alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (z. B. SOLAS) erforderlichen Daten in der vorgeschriebenen Form,

3.1.4 Dritten gegenüber bestehende gewerbliche Schutzrechte, z. B. marken- und lizenzrechtliche Beschränkungen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, sowie gesetzliche oder behördliche Hindernisse, die der Auftragsabwicklung entgegenstehen,

3.1.5 besondere technische Anforderungen an das Beförderungsmittel und spezielle Ladungssicherungsmittel, die der Spediteur gestellen soll.

3.2 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber rechtzeitig dem Spediteur in Textform die Menge, die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen und spätestens bei Übergabe des Gutes die erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

3.3 Bei wertvollem oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Auftraggeber im Auftrag den Spediteur in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass der Spediteur über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Nimmt er diesen Auftrag an, ist der Spediteur verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Gutes zu ergreifen.

3.4 Der Auftraggeber hat dem Spediteur alle Urkunden und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte (z. B. Eintarifierung) zu erteilen, die insbesondere für die ordnungsgemäße Zoll- oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Behandlung – hierzu zählen auch Sicherheitskontrollen z. B. für Luftfrachtsendungen – des Gutes notwendig sind.

4. Rechte und Pflichten des Spediteurs

4.1 Der Spediteur hat die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen. Er hat den ihm erteilten Auftrag auf offensichtliche Mängel zu prüfen und dem Auftraggeber alle ihm bekannten Gefahrumstände für die Ausführung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Erforderlichenfalls hat er Weisungen einzuholen.

4.2 Der Spediteur hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Transportabwicklung eingesetzten Fahrzeuge, Ladungssicherungsmittel und, soweit die Gestellung von Lademitteln vereinbart ist, diese in technisch einwandfreiem Zustand sind, den gesetzlichen Vorschriften und den im Verkehrsvertrag gestellten Anforderungen für das Gut entsprechen. Fahrzeuge und Lademittel sind mit den üblichen Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Gefahren für das Gut, insbesondere Ladungssicherungsmitteln, auszustatten. Fahrzeuge sollen schadstoffarm, lärmreduziert und energiesparend sein.

4.3 Der Spediteur hat zuverlässiges und entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes, geeignetes und ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal und, soweit erforderlich, mit Fahrerbescheinigung einzusetzen.

4.4 Der Spediteur hat auf einem fremden Betriebsgelände eine dort geltende und ihm bekanntgemachte Haus-, Betriebs- oder Baustellenordnung zu befolgen. § 419 HGB bleibt unberührt.

4.5 Der Spediteur ist berechtigt, die zollamtliche Abwicklung von der Erteilung einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen, die ihm eine direkte Vertretung ermöglicht.

4.6 Wird der Spediteur mit der grenzüberschreitenden Beförderung des Gutes oder der Import- oder Exportabfertigung beauftragt, so beinhaltet dieser Auftrag im Zweifel auch die zollamtliche oder sonst gesetzlich vorgeschriebene Behandlung des Gutes, wenn ohne sie die grenzüberschreitende Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

Er darf hierbei

4.6.1 Verpackungen öffnen, wenn dies zum Zweck der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle (z. B. Spediteur als Reglementierter Beauftragter) erforderlich ist, und anschließend alle zur Auftragsabwicklung erforderlichen Maßnahmen treffen, z. B. das Gut neu verpacken,

4.6.2 die zollamtlich festgesetzten Abgaben auslegen.

4.7 Bei einem Güter- oder Verspätungsschaden hat der Spediteur auf Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers diesem unverzüglich alle zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen erforderlichen und ihm bekannten Informationen zu verschaffen.

4.8 Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfasst mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht

4.8.1 die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Lademitteln,

4.8.2 die Ver- und Entladung der Güter, es sei denn, aus den Umständen oder der Verkehrssitte ergibt sich etwas anderes,

4.8.3 ein Umladeverbot (§ 486 HGB findet keine Anwendung),

4.8.4 die Bereitstellung eines Sendungsverfolgungssystems, es

sei denn, dies ist branchenüblich, wobei Ziffer 14 unberührt bleibt,

4.8.5 Retouren, Umfuhren und verdeckte Beiladungen.

Werden in Abweichung vom Auftrag vom Auftraggeber ein oder mehrere weitere Packstücke zum Transport übergeben und nimmt der Spediteur dieses oder diese Packstücke zum Transport an, so schließen der Spediteur und der Auftraggeber über dieses Gut einen neuen Verkehrsvertrag ab. Bei Retouren oder verdeckten Beiladungen gelten mangels abweichender Vereinbarungen die Bestimmungen des ursprünglichen Verkehrsvertrages. Ziffer 5.2 bleibt unberührt.

4.9 Weitergehende Leistungs- und Informationspflichten, z. B. über Qualitätsmanagementmaßnahmen und deren Einhaltung (Audits) sowie Monitoring- und Bewertungssysteme und Leistungskennzahlen, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

5. Kontaktperson, elektronische Kommunikation und Dokumente

5.1 Auf Verlangen einer Vertragspartei benennt jede Vertragspartei für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt Namen und Kontaktadressen der anderen Partei mit. Diese Angaben sind bei Veränderung zu aktualisieren. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Verkehrsvertrag für die Partei abgeschlossen hat.

Über das Gesetz hinausgehende Informationspflichten, z. B. über Maßnahmen des Spediteurs im Falle von Störungen, insbesondere einer drohenden Verspätung in der Übernahme oder Ablieferung, bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, bei Schäden am Gut oder anderen Störungen (Notfallkonzept) bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

5.2 Mangels ausdrücklicher Vereinbarung bedürfen vertragliche Erklärungen des Lager- und Fahrpersonals zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der jeweiligen Vertragspartei.

5.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verlader oder Empfänger für den Auftraggeber die an der Lade- oder Entladestelle zur Abwicklung des Verkehrsvertrags erforderlichen Erklärungen abgibt und tatsächliche Handlungen, wie die Übergabe oder Übernahme des Gutes, vornimmt.

5.4 Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Spediteur vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Electronic Data Interchange)/DFÜ (Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungserstellung übermitteln bzw. empfangen. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

5.5 Bei einer Vereinbarung nach Ziffer 5.4 stellen die Parteien sicher, dass das eigene IT-System betriebsbereit ist und die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei rechtzeitig Änderungen ihres IT-Systems mitzuteilen, die Auswirkungen auf den elektronischen Datenaustausch haben können.

5.6 Elektronisch oder digital erstellte Dokumente, insbesondere Abliefernachweise, stehen schriftlichen Dokumenten gleich.

Zudem ist jede Partei berechtigt, schriftliche Dokumente lediglich elektronisch oder digital zu archivieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Originale zu vernichten.

6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

6.1 Das Gut ist vom Auftraggeber zu verpacken und, soweit dies erforderlich ist, mit deutlich und haltbar angebrachten Kennzeichen für ihre auftragsgemäße Behandlung zu versehen. Alte Kennzeichen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Gleiches gilt für Packstücke.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet,

6.2.1 zu einer Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig erkennbar zu kennzeichnen,

6.2.2 Packstücke – soweit erforderlich – so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

7. Ladungssicherungs- und Kontrollpflichten des Spediteurs

7.1 Erfolgt die Ver- oder Entladung an mehr als einer Lade- oder Entladestelle, stellt der Spediteur nach Abschluss der beförderungssicheren Verladung eines Gutes die Ladungssicherung durchgehend bis zur letzten Entladestelle sicher.

7.2 Der Spediteur ist verpflichtet, an jeder Schnittstelle Kontrollen durchzuführen. Er hat das Gut auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Label, Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.

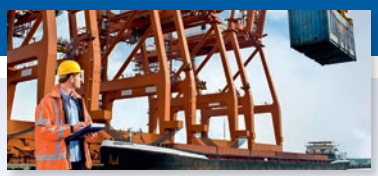

8. Quittung

8.1 Der Spediteur hat die Übernahme des Gutes – gegebenenfalls mit Vorbehalt – zu quittieren.

Mit der Übernahmequittung bestätigt der Spediteur im Zweifel nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder anders angegebene Menge.

8.2 Bei vorgeladenen oder geschlossenen Ladeeinheiten wie Containern oder Wechselbrücken und vorab vom Auftraggeber übermittelten Daten gilt die Richtigkeit einer Übernahmequittung über Anzahl und Art der geladenen Packstücke als widerlegt, wenn der Spediteur dem Auftraggeber unverzüglich (Mengen-) Differenzen und Beschädigungen meldet, nachdem er die Ladeeinheit entladen hat.

8.3 Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Ablieferungsquittung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Ablieferungsquittung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen.

Der Auftraggeber kann die Herausgabe der Ablieferungsquittung innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Gutes verlangen.

8.4 Als Übernahme- oder Ablieferungsquittung dienen alle die Auftragsdurchführung nachweisenden, unterzeichneten Dokumente, wie Lieferscheine, Spediteurübernahmescheine, Fracht- und Seefrachtbriefe, Ladescheine oder Konnossemente.

8.5 Die Übernahme- oder Ablieferungsquittung kann auch elektronisch oder digital erstellt werden, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Ausstellung eines Fracht- oder Seefrachtbriefs, Ladescheins oder Konnossements.

9. Weisungen

Der Spediteur ist verpflichtet, jede ihm nach Vertragsschluss erteilte Weisung über das Gut zu beachten, es sei denn, die Ausführung der Weisung droht Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens oder Schäden für die Auftraggeber oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen. Beabsichtigt der Spediteur, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er denjenigen, der die Weisung gegeben hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Frachtüberweisung, Nachnahme

Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder z. B. nach Maßgabe der Incoterms für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen (Frachten, Zölle und sonstige Abgaben) zu tragen. Nachnahmeweisungen z. B. nach § 422 HGB, Art. 21 CMR bleiben unberührt.

11. Nichteinhaltung von Lade- und Entladezeiten, Standgeld

11.1 Hat der Auftraggeber das Gut zu verladen oder entladen, ist er verpflichtet, die vereinbarte, ansonsten eine angemessene Lade- oder Entladezeit einzuhalten.

11.2 Wird im Straßengüterverkehr für die Gestellung eines Fahrzeugs ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Spediteur avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verlader oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle bei Fahrzeugen mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung. Bei Fahrzeugen mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten einzelfallbezogen in angemessenen Umfang.

11.3 Die Lade- oder Entladezeit beginnt mit der Ankunft des Straßenfahrzeugs an der Lade- oder Entladestelle (z. B. Meldung beim Pförtner) und endet, wenn der Auftraggeber oder Empfänger seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

Ist für die Gestellung des Straßenfahrzeugs an der Lade- oder Entladestelle eine konkrete Leistungszeit vereinbart, so beginnt die Lade- oder Entladezeit nicht vor der für die Gestellung vereinbarten Uhrzeit.

11.4 Wird die Lade- oder Entladezeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des Spediteurs zuzurechnen sind, überschritten, hat der Auftraggeber dem Spediteur das vereinbarte, ansonsten ein angemessenes Standgeld als Vergütung zu zahlen.

11.5 Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Spediteur verpflichtet ist, das Gut zu ver- oder entladen und der Auftraggeber ausschließlich verpflichtet ist, das Gut zur Verladung bereitzustellen oder nach Entladung entgegenzunehmen.

12. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

12.1 Kann der Spediteur das Gut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen, so hat er dies dem Auftraggeber oder Verlader unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen

einzuholen. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, den Verkehrsvertrag zu kündigen, ohne dass der Spediteur berechtigt ist, Ansprüche nach § 415 Abs. 2 HGB geltend zu machen.

12.2 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten; der Spediteur ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen.

13. Ablieferung

13.1 Wird nach Ankunft an der Entladestelle erkennbar, dass die Entladung nicht innerhalb der Entladezeit durchgeführt werden kann, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen. § 419 HGB findet Anwendung.

13.2 Kann der Spediteur die vereinbarte Leistungszeit oder – mangels Vereinbarung – eine angemessene Zeit für die Ablieferung des Gutes nicht einhalten, hat er Weisungen bei seinem Auftraggeber oder dem Empfänger einzuholen.

13.3 Wird der Empfänger in seiner Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der der Empfänger wohnt, nicht angetroffen, kann das Gut, soweit nicht offenkundige Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, abgeliefert werden

13.3.1 in der Wohnung an einen erwachsenen Familienangehörigen, eine in der Familie beschäftigten Person oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner,

13.3.2 in Geschäftsräumen an eine dort beschäftigte Person,

13.3.3 in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

13.4 Wenn der Spediteur mit dem Auftraggeber oder Empfänger eine Vereinbarung getroffen hat, wonach die Ablieferung ohne körperliche Übergabe an den Empfänger erfolgen soll (z. B. Nacht-, Garagen- oder Bandanlieferung), erfolgt die Ablieferung mit der tatsächlichen Bereitstellung des Gutes am vereinbarten Ort.

13.5 Die Ablieferung darf nur unter Aufsicht des Auftraggebers, Empfängers oder eines dritten Empfangsberechtigten erfolgen. Die Ziffern 13.3 und 13.4 bleiben unberührt.

14. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Spediteurs

14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.

14.2 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäfts erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

15. Lagerung

15.1 Der Auftraggeber hat das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die der Spediteur zur sachgerechten Lagerung benötigt.

15.2 Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Spediteurs in dessen eigenen oder, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist, in fremden Lagerräumen. Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.

15.3 Der Spediteur hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege von Lagerhallen und anderen Lagerflächen, der Zufahrten auf den Betriebsflächen und die Sicherung des Gutes, insbesondere gegen Diebstahl, zu sorgen. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die z. B. über die gesetzlichen Brandschutzvorschriften hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

15.4 Mangels abweichender Vereinbarung

15.4.1 beginnt die Übernahme des Gutes zur Lagerung mit dem Beginn der Entladung des Fahrzeugs durch den Spediteur und die Auslieferung des Gutes endet mit dem Abschluss der Verladung durch den Spediteur,

15.4.2 erfolgt die Bestandsführung durch das Lagerverwaltungssystem des Spediteurs,

15.4.3 erfolgt eine physische Inventur pro Jahr. Auf Weisung des Auftraggebers führt der Spediteur weitere physische Inventuren gegen Aufwandserstattung durch.

15.5 Der Spediteur verpflichtet sich, bei Übernahme des Gutes, wenn ihm angemessene Mittel zur Überprüfung zur Verfügung stehen, eine Eingangskontrolle nach Art, Menge und Beschaffenheit des Gutes, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke sowie äußerlich erkennbare Schäden gemäß § 438 HGB durchzuführen.

15.6 Zur Sicherung des Gutes sind regelmäßig Kontrollen durch geeignetes Personal des Spediteurs durchzuführen.

15.7 Bei Fehlbeständen und zu befürchtenden Veränderungen am Gut hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Weisung einzuholen. § 471 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.

15.8 Weitergehende Leistungs- und Informationspflichten bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

16. Vergütung

Mit der vereinbarten Vergütung, die die Kosten der Beförderung und Lagerung einschließt, sind alle nach dem Verkehrsvertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf der Beförderung oder Lagerhaltung anfallende und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbare Kosten können nicht gesondert geltend gemacht werden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden. §§ 412, 418, 419, 491, 492 588 bis 595 HGB und vergleichbare Regelungen aus internationalen Übereinkommen bleiben unberührt.

17. Aufwendungs- und Freistellungsansprüche

17.1 Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat, insbesondere Beiträge zu Havereiverfahren, Detention- oder Demurrage-Kosten, Nachverpackungen zum Schutz des Gutes.

17.2 Wenn der Auftraggeber den Spediteur beauftragt, Gut in Empfang zu nehmen und bei der Ablieferung an den Spediteur Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben oder Spesen gefordert werden, ist der Spediteur berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese – soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte – auszulegen und vom Auftraggeber Erstattung zu verlangen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.

17.3 Von Aufwendungen wie Frachtforderungen, Beiträgen zu Havereiverfahren, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Spediteur auf Aufforderung zu befreien, wenn sie der Spediteur nicht zu vertreten hat.

18. Rechnungen, fremde Währungen

18.1 Vergütungsansprüche des Spediteurs erfordern den Zugang einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Rechnung oder Zahlungsaufstellung. Mangels abweichender Vereinbarung erfordert die Fälligkeit bei unstreitiger Ablieferung nicht die Vorlage eines Ablieferungsnachweises.

18.2 Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in Euro zu verlangen.

18.3 Schuldet der Spediteur fremde Währung oder legt er fremde Währung aus, so ist er berechtigt, entweder Zahlung in der fremden Währung oder in Euro zu verlangen. Verlangt er Zahlung in Euro, so erfolgt die Umrechnung zu dem am Tage der Zahlung des Spediteurs amtlich festgesetzten Kurs, den der Spediteur nachzuweisen hat.

18.4 Eine Zahlungsabwicklung im Gutschriftenverfahren ist ausdrücklich zu vereinbaren. Im Zweifel hat der Auftraggeber Gutschriften nach Leistungserbringung sofort zu erteilen. Ziff. 18.1 Satz 1 findet auf das Gutschriftenverfahren keine Anwendung.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

20. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

20.1 Zur Absicherung seiner Forderungen aus verkehrsvertraglichen Leistungen darf der Spediteur sich auf die ihm zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen.

20.2 Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass

20.2.1 bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts des Frachtführers oder Verfrachters die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Empfänger zu richten sind,

20.2.2 an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat die von einer Woche tritt.

20.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er dem Spediteur ein hinsichtlich seiner Forderungen gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

21. Versicherung des Gutes

21.1 Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Gutes beauftragt.

21.2 Der Spediteur hat die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur darf dies insbesondere vermuten, wenn

21.2.1 der Spediteur bei einem früheren Verkehrsvertrag im Rahmen noch laufender Geschäftsbeziehung eine Versicherung besorgt hat,

21.2.2 der Auftraggeber im Auftrag einen „Warenwert für eine Versicherung des Gutes" angegeben hat.

21.3 Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung nach Ziffer 21.2 besteht insbesondere nicht, wenn

21.3.1 der Auftraggeber die Eindeckung untersagt,

21.3.2 der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.

21.4 Der Spediteur hat bei der Besorgung einer Versicherung Weisungen des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren zu befolgen. Erhält er keine Weisung, hat der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.

21.5 Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

21.6 Besorgt der Spediteur nach Vertragsabschluss auf Weisung des Auftraggebers eine Versicherung, übernimmt er die Einziehung eines Entschädigungsbetrags oder sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havareien, so steht ihm auch ohne Vereinbarung eine ortsübliche, ansonsten angemessene Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

22. Haftung des Spediteurs, Abtretung von Ersatzansprüchen

22.1 Der Spediteur haftet für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

22.2 In allen Fällen, in denen der Spediteur nach den Ziffern 23.3 und 24 verschuldensabhängig für Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschäden) haftet, hat er statt Schadenersatz Wert- und Kostenersatz entsprechend den §§ 429, 430, 432 HGB zu leisten.

22.3 Bei Inventurdifferenzen kann der Spediteur bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben Auftraggebers zur Ermittlung des Wertersatzes in den von Ziffer 24 erfassten Fällen eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestands vornehmen.

22.4 Hat der Spediteur aus einem Schadenfall, für den er nicht haftet, Ansprüche gegen einen Dritten oder hat der Spediteur gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Auftraggeber auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, dass der Spediteur aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernimmt. §§ 437, 509 HGB bleiben unberührt.

23. Haftungsbegrenzungen

23.1 Die Haftung des Spediteurs für Güterschäden in seiner Obhut gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB ist mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen und verfügten Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:

23.1.1 auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Spediteur

- Frachtführer im Sinne von § 407 HGB,
- Spediteur im Selbsteintritt, Fixkosten- oder Sammelladungsspediteur im Sinne von §§ 458 bis 460 HGB

oder

- Obhutsspediteur im Sinne von § 461 Abs. 1 HGB ist;

23.1.2 auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hat und der Schadenort unbekannt ist.

Bei bekanntem Schadenort bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen der ADSp.

23.1.3 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus Ziffer 23.1.1. einen Betrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall, ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden in seiner Obhut ist bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. Ziffer 25 bleibt unberührt.

23.3 In den von Ziffern 23.1 und 23.2 nicht erfassten Fällen (wie § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff BGB) ist die Haftung des Spediteurs für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt

23.3.1 bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung oder eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

23.3.2 bei allen anderen Verkehrsverträgen auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm.

23.3.3 Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro.

23.4 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügten Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 23.3.1 bzw. 23.3.2 zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 Euro.

23.4.1 Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs.2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.

23.4.2 Ziffer 23.4 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 5 CIM oder Art. 20 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder zulassen, diese zu erweitern.

23.5 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus den Ziffern 23.1, 23.3 und 23.4 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist seine Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

24. Haftungsbegrenzungen bei verfügter Lagerung, Inventuren und Wertdeklaration

24.1 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden ist bei einer verfügten Lagerung der Höhe nach begrenzt

24.1.1 entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

24.1.2 höchstens 35.000 Euro je Schadenfall.

24.1.3 Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung des Spediteurs abweichend von Ziffer 24.1.2 der Höhe nach auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

24.2 Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in Ziffer 24.1 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages.

24.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügten Lagerung begrenzt auf 35.000 Euro je Schadenfall.

24.4 Die Haftung des Spediteurs – mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut – ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügten Lagerung auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Ziffer 24.2 bleibt unberührt.

25. Haftungsausschluss bei See- und Binnenschiffsbeförderungen

25.1 Gemäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass der Spediteur in seiner Stellung als Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist.

25.2 Gemäß Art. 25 Abs. 2 CMNI ist vereinbart, dass der Spediteur in seiner Stellung als Frachtführer oder ausführender Frachtführer nicht für Schäden haftet, die

25.2.1 durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Rechtspersonen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes verursacht werden, vorausgesetzt, der Spediteur hat seine Pflichten nach Art. 3 Abs. 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde,

25.2.2 durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht worden, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden des Spediteurs, des ausführenden Frachtführers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffes verursacht wurde,

25.2.3 auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel seines oder eines gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen sind, wenn er beweist, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren.

25.3 Ziffer 22.4 bleibt unberührt.

26. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen finden nach Maßgabe der §§ 434, 436 HGB auch auf außervertragliche Ansprüche Anwendung. Ziffer 23.4.1 findet entsprechende Anwendung.

27. Qualifiziertes Verschulden

27.1 Die in den Ziffern 22.2, 22.3, 23.3 und 23.4 i.V.m. 23.5, 24 sowie 26 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

27.1.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen oder

27.1.2 durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

27.2 Abweichend von Ziffer 27.1.2 entfallen die Haftungsbegrenzungen in Ziffer 24.1 und 24.2 nur bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

27.3 §§ 435, 507 HGB bleiben in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich unberührt.

27.4 Ziffer 27.1 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM oder Art. 20, 21 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder zulassen, diese zu erweitern, oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.

28. Haftungsversicherung des Spediteurs

28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Spediteurs.

28.2 Der Spediteur hat dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen.

28.3 Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die Haftungsbestimmungen der ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhält.

29. Auftraggeberhaftung

29.1 Die Haftung des Auftraggebers aus §§ 414, 455, 468 und 488 HGB ist begrenzt auf 200.000 Euro je Schadenereignis.

29.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

30. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

30.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen Spediteur und Auftraggeber gilt deutsches Recht.

30.2 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag oder die Anfrage gerichtet ist.

30.3 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Verkehrsvertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, entweder der Ort der Niederlassung des Auftraggebers oder derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag oder die Anfrage gerichtet ist. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall der Art. 31 CMR und 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung, im Falle der Art. 39 CMR, 33 MÜ, 28 WA nicht.

31. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Verkehrsvertrages bekannt werdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Parteien haben andere Rechtspersonen, deren sie sich bei Erfüllung ihrer verkehrsvertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

32. Compliance

32.1 Der Spediteur verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen des Auftraggebers in Textform. Der Spediteur stellt den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Spediteur oder ein im Rahmen des Verkehrsvertrages mit dem Auftraggeber eingesetzter Nachunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und der Auftraggeber in Anspruch genommen wird.

32.2 Der Spediteur hat im Fall von Beförderungen sicherzustellen, dass er oder der die Beförderung ausführende Unternehmer

32.2.1 im Anwendungsbereich des GüKG Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG oder einer Gemeinschaftslizenz ist oder eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht unzulässig verwendet,

32.2.2 im Anwendungsbereich des GüKG bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt,

32.2.3 auf Anforderung alle bei der Beförderung gesetzlich mitzuführenden Dokumente vorlegt, soweit der Auftraggeber oder Dritte gesetzlichen Kontrollpflichten genügen müssen.

32.3 Der Spediteur oder der die Beförderung ausführende Unternehmer ist verpflichtet, die Tätigkeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können. Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot beim Führen des Fahrzeugs.

32.4 Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterstützen und achten die Grundsätze des „Global Compact" („UNGC"), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work") in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Insbesondere werden beide Parteien in ihren Unternehmen

32.4.1 keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen,

32.4.2 die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,

32.4.3 die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,

32.4.4 jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht unterlassen,

32.4.5 die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und -bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten,

32.4.6 alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten,

32.4.7 ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)

Herausgeber: Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLV) | Verantwortlich für den Inhalt: Frank Huster (Hauptgeschäftsführer)
Sitz: Weberstraße 77, 53113 Bonn | Büro Berlin: Unter den Linden 24 / Friedrichstraße 155-156, 10117 Berlin | www.dslv.org

Bildmaterial: Fotolia.com – pmphoto, Christian Schwier, Matthias Buehner, Calado, Pierre-Yves Babelon, corepics, Kadmy, maxoidos, erikdegraaf, Iurii Sokolov, Thomas Siepmann, Friedberg, liveostockimages, Marco2811, mhp, liboriop

UNTERNEHMENSVERBAND HAFEN HAMBURG E.V.

Unverbindliche Empfehlung für Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaiumschlagsunternehmen im Hafen Hamburg (Kaibetriebsordnung)

Stand: 01.05.2004

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweckbestimmung der Kaianlagen

1. Die Kaianlagen dienen dem Umschlag und der damit verbundenen Lagerung von Seegütern.

2. In die klimatisierten Kaischuppen (Fruchtschuppen) werden vorzugsweise von See einkommende temperaturempfindliche Güter aufgenommen.

§ 2
Geltung der AGB, Pflichten der Kunden

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Umschlag von Gütern an den Kaianlagen sowie für sonstige Geschäftsbesorgungen, die der Kaibetrieb für Kunden ausführt.
2. Der Kaibetrieb kann die Annahme seiner Leistungen zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, verlangen.
3. Der Kunde hat die vom Kaibetrieb eingeführten Vordrucke zu benutzen bzw. die Antragsdaten per Electronic Data Exchange (EDI) auf dem hierfür entwickelten Kommunikationsweg an den Kaibetrieb zu übertragen.

   Sofern der betroffene Kaibetrieb für eine Antragsart EDI eingeführt hat, ist dieses Verfahren vorrangig zu verwenden.

II. Bestimmungen über den Schiffsverkehr

§ 3
Begriffsbestimmung der Fahrzeuge

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind:

1. "Seeschiffe" alle Schiffe, die Güter seewärts sowie von und nach den Küstengewässern befördern;
2. "Binnenschiffe" alle Schiffe, die Güter im Verkehr mit Plätzen der Unter- und Oberelbe und der mit ihnen in Verbindung stehenden Gewässer befördern;
3. "Hafenfahrzeuge" alle zur Verwendung im Hafen Hamburg bestimmten Fahrzeuge.

§ 4
Anlegen

Seeschiffe, Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge dürfen nur einen vom Kaibetrieb zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Die Vorschriften der Hamburger Hafenverkehrsordnung, insbesondere über die Erteilung von Liegeplatzgenehmigungen, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 5
Pflicht zum Verholen

Um einen reibungslosen Verkehr an den Kaianlagen zu gewährleisten, haben Seeschiffe, Hafenfahrzeuge und Binnenschiffe auf Verlangen des Kaibetriebs unverzüglich zu verholen. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Bestimmungen über den Güterumschlag

A. Allgemeines

§ 6
Ausführung des Güterumschlags und Wiegen

Die Güter werden durch Mitarbeiter des Kaibetriebs umgeschlagen und auf Antrag gewogen.

§ 7
Nebenarbeiten

1. Mit dem Seegüterumschlag zusammenhängende Nebenarbeiten, wie z.B. Markieren, Ausbessern der Verpackung u.ä. werden in der Regel durch Mitarbeiter des Kaibetriebs ausgeführt.
2. Der Kaibetrieb kann den Berechtigten gestatten, derartige Arbeiten auf seiner Anlage unter Kaiaufsicht auszuführen.

§ 8
Löschen und Laden

1. Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit den Hebezeugen des Kaibetriebs ausgeführt. Das Arbeiten mit den Hebezeugen der Seeschiffe zwischen Schiff und Kai oder zwischen dem Seeschiff und Binnen- oder Hafenfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Kaibetriebs.
2. Am Kai liegende Seeschiffe dürfen Staub entwickelnde Güter außenbords nur mit Zustimmung des Kaibetriebs umschlagen.
3. Das Anschlaggerät ist vom Seeschiff zu liefern.

§ 9
Aufnehmen und Absetzen

Beim Aufnehmen aus Binnen- und Hafenfahrzeugen und beim Absetzen in Binnen- und Hafenfahrzeuge werden die Güter mit den Hebezeugen und dem Anschlaggerät des Kaibetriebs befördert.

§ 10
An- und Ausliefern

Die am Kai umzuschlagenden Güter werden ohne ein zusätzliches Entgelt für die Ladehilfe durch den Kaibetrieb auf die Lastkraftwagen aufgeladen/von den Lastkraftwagen abgeladen. In Ausnahmefällen - insbesondere bei nichterfolgter Voranmeldung - leisten die Transportführer bei Auf- und Abladen Hilfe.

§ 11
Ent- und Beladen

Die am Kai ankommenden und abgehenden Eisenbahnwagen werden durch Mitarbeiter des Kaibetriebs ent- und beladen und abgefertigt.

§ 12
Kailagerung

1. Die Seegüter bleiben in oder vor den Kaischuppen lagern, bis sie im einkommenden Verkehr vom Empfänger, im ausgehenden Verkehr vom Schiff abgenommen werden (siehe aber § 29).
2. Der Kaibetrieb kann geeignete Güter im Freien lagern.

§ 13
Beschränkungen im Güterumschlag

1. Kostbarkeiten, Kühl- und Gefriergüter, leicht zerbrechliche, gefährliche, lose oder besonders sperrige Güter können vom Güterumschlag ausgeschlossen oder unter besonderen Bedingungen umgeschlagen werden.
2. Güter, die sich nach Art und Menge für den Umschlag an den mit Kaischuppen bebauten Kaistrecken aus betrieblichen Gründen nicht eignen, können hier ausgeschlossen werden.
3. Der Kaibetrieb ist auf hoheitliches Verlangen oder zur Erfüllung in Deutschland verbindlicher Rechtsvorschriften befugt, Güter nicht anzunehmen oder anzuhalten sowie deren Annahme oder Herausgabe von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der die Güter dem Kaibetrieb übergeben oder deren Übernahme in Auftrag gegeben hat. Schadensersatzansprüche gegen den Kaibetrieb, die aus der Ausübung obiger Befugnisse resultieren können, sind ausgeschlossen.
4. Sofern angelieferte/gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen/ausgeliefert werden dürfen, ist der Kunde des Kaibetriebs zur unverzüglichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

§ 14
Gefährliche Güter

1. Der Umgang mit gefährlichen Gütern im Hamburger Hafen unterliegt der Hafensicherheitsverordnung i.V.m. dem Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Vor der Anlieferung von gefährlichen Gütern, dies gilt sowohl für den Export als auch für den Import, sind dem Kaibetrieb alle das Gefahrgut betreffenden Daten zu übermitteln. Es sind insbesondere die folgenden Angaben erforderlich:

- Klasse/Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See,
- UN-Nr.,
- richtiger, technischer Name des Gefahrgutes,
- Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes,
- Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung[1] oder einer Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe.

Die Daten sind grundsätzlich mittels elektronischer Datenträger zu übermitteln.

3. Versandstücke, Container, Trailer, die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.

B. Übernahme und Auslieferung von Löschgut

§ 15
Ladungsverzeichnis

1. Der Schiffsvertreter hat spätestens am Tage vor dem Löschbeginn ein Ladungsverzeichnis einzureichen.
2. Das Ladungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
   a) Empfänger,
   b) Marke und Nummer,
   c) Stückzahl,
   d) Verpackungsart,
   e) Inhalt; Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen sowie andere Güter, die Ein- und Durchfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen;
   f) Gewicht; für Stücke von 1.000 kg an Einzelgewichte.

§ 16
Löschen

1. Das Schiff hat die im Ladungsverzeichnis aufgeführten Partien geschlossen herauszugeben.
2. Es sind möglichst gleiche Hübe zu löschen.

§ 17
Übernahme

1. Die Güter gelten nach dem Löschen auf den Kai als vom Kaibetrieb übernommen. Empfangsbescheinigung über gelöschte Güter wird nur erteilt, wenn sie vor Löschbeginn beantragt ist und wenn die vom Kaibetrieb geforderten Löschbedingungen erfüllt werden.
2. Die Güter werden vom Kaibetrieb nach den Angaben des Ladungsverzeichnisses konnossementsweise getrennt niedergelegt.

[1] Gemeint sind Stoffe, die in Gefahrgutbeförderungsvorschriften nicht namentlich genannt sind.

§ 18
Auslieferung gegen Konnossement, Lieferschein oder aufgrund einer Anweisung des Schiffsvertreters

1. Der Kaibetrieb kann die Auslieferung bis zur vollständigen Entlöschung des Schiffes ablehnen, wenn nach seinem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würden.
2. Das Löschgut wird ausgeliefert

   - an den Überbringer des Konnossements oder Lieferscheins, sofern diese Dokumente mit dem Auslieferstempel des Schiffsvertreters versehen sind,

   oder

   - an den dem Kaibetrieb vom Schiffsvertreter schriftlich oder per EDI genannten Empfangsberechtigten.
3. Der Empfang der Güter ist dem Kaibetrieb zu bescheinigen.
4. Auslieferung/Empfang unter Vorbehalt erfolgen nur, wenn dem Kaibetrieb vorher die Zustimmung des Schiffsvertreters schriftlich nachgewiesen ist.

§ 19
Auslieferung gegen Kaiteilschein

1. Die im Konnossement oder Lieferschein aufgeführten Güter können auch auf Teilscheine ausgeliefert werden (Kaiteilschein). Die Kaiteilscheine sind vom Inhaber des Konnossements oder Lieferscheins auszustellen und vom Kaibetrieb gegen Einlieferung des Konnossements oder Lieferscheins abzustempeln. Die Zahl und der Inhalt der Kaiteilscheine sind vom Aussteller auf dem Konnossement oder Lieferschein zu bescheinigen.
2. Werden die auf Kaiteilscheine auszuliefernden Teilmengen einer in sich gleichartigen Partie weder bei der Teilung des Lieferpapiers durch den Aussteller der Kaiteilscheine noch bei der Bemusterung durch den Teilempfänger mit besonderen Zeichen versehen und getrennt gestapelt, so liefert der Kaibetrieb sie nach der Reihenfolge der Abforderungen (vor der Hand) aus. Die Aussonderung der Teilmengen durch getrennte Stapelung und Markierung wird vom Kaibetrieb nur auf besonderen Antrag ausgeführt.
3. Der Empfang der Güter ist auf dem Kaiteilschein zu bescheinigen.

§ 20
Abweichende Dokumentation

Werden zwischen dem Schiffsvertreter und dem Kaibetrieb anstelle der in den §§ 15-19 genannten Dokumente andere Verfahren und Dokumentationen vereinbart, so haftet der Kaibetrieb für hieraus entstehende Folgen nur nach Maßgabe des § 34.

C. Abnahme und Übergabe von Ladegut

§ 21
Annahme

1. Bei der Anlieferung von Ladegut ist ein Schiffszettel oder ein vom Kaibetrieb eingeführter Vordruck einzureichen bzw. sind die Antragsdaten per EDI auf dem hierfür entwickelten Kommunikationsweg (in Form des Hafendatensatzes) vorab an den Kaibetrieb zu übertragen.

Sofern der betroffene Kaibetrieb für eine Antragsart EDI eingeführt hat, ist dieses Verfahren vorrangig zu verwenden.

2. Der Anlieferer bzw. sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Übernahme der Ware durch das Seeschiff die in den rechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene außenwirtschaftliche Behandlung der Ware vorzunehmen. Die durch den Anlieferer bzw. seinen Bevollmächtigten rechtzeitig und ordnungsgemäß in das ZAPP-System[2] einzugebenden Gestellungsdaten und deren Quittierung durch Rückmeldung der B-Nummer sind Voraussetzung für die Verladung der Ware.

§ 22
Schiffszettel

1. Der Schiffszettel muss folgende Angaben enthalten:
   a) Schiffsnamen und Bestimmungshafen,
   b) Marke und Nummer,
   c) Stückzahl,
   d) Verpackungsart,
   e) Inhalt; Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen sowie andere Güter, die Aus- und Durchfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen;
   f) Gewicht; für Stücke von 1.000 kg an Einzelgewichte;
   g) Namen des Ausstellers.
2. Der Bestimmungshafen kann nur dann nachträglich eingetragen werden, wenn statt dessen der Vermerk "Verfügung folgt" eingetragen ist.

§ 23
EDI-Meldungen

Sofern die für die Verladung erforderlichen Angaben per EDI übertragen werden (s. dazu § 2 Ziff. 3), sind die Vorschriften einzuhalten, die für diesen Kommunikationsweg entwickelt worden sind.

§ 24
Übergabe

Die Güter werden dem nächsten Schiff des im Schiffszettel bzw. in der EDI-Meldung bezeichneten Liniendienstes angedient und nach Anweisung des Schiffsvertreters in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge an das Schiff übergeben. Die Güter gelten beim Niedersetzen an Deck, beim Laden in den Raum in Lukenhöhe als vom Schiff übernommen. Nur sofort vorgebrachte Beanstandungen können beachtet werden.

§ 25
Anhalten

Zur Verschiffung angenommene Güter werden angehalten, wenn es der Aussteller des Schiffszettels schriftlich oder der Absender der EDI-Meldung in der vom Kaibetrieb vorgegebenen Form beantragt.

[2] Zollausfuhrüberwachung im Paperless Port

§ 26
Wiederabnahme

Zur Verschiffung angelieferte Güter können vom Aussteller des Schiffszettels bzw. vom Absender der EDI-Meldung wieder abgenommen werden.

IV. Bestimmungen über Eingriffsmaßnahmen

§ 27
Verholen

Wird der Aufforderung zum Verholen nach § 5 nicht unverzüglich nachgekommen, so ist der Kaibetrieb nach Abstimmung mit dem Oberhafenamt über den neuen Liegeplatz berechtigt, das Erforderliche für Rechnung und auf Gefahr des Fahrzeugs ausführen zu lassen. Ist ein Verholen nicht möglich, so ist dem Kaibetrieb der dadurch eintretende Schaden zu ersetzen.

§ 28
Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

1. Der Kaibetrieb kann vor der Auslieferung oder vor der Übergabe an das Schiff die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn die Richtigkeit der Warenbezeichnung nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen wird.
2. Fehlen die Gewichtsangaben oder ist ihre Richtigkeit anzuzweifeln, so ist der Kaibetrieb zum Wiegen auf Kosten des Verpflichteten berechtigt. Ergibt die Wiegung ein Mehrgewicht von 5 vom Hundert des angegebenen Gewichts oder darüber, so hat der Verpflichtete die Kosten des Wiegens zu zahlen.

§ 29
Umlagerung

Der Kaibetrieb ist nicht verpflichtet, Güter länger als 48 Stunden nach der Aufnahme auf den Kai an der Aufnahmestelle lagern zu lassen. Er kann vor oder nach Ablauf dieser Frist die Berechtigten zur Abnahme binnen 24 Stunden auffordern. Wird der Aufforderung nicht entsprochen oder ist ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig, so kann der Kaibetrieb nach Ablauf der 48stündigen Frist die Güter für Rechnung wen es angeht umlagern oder anderweitig einlagern.

§ 30
Verkauf

1. Der Kaibetrieb ist berechtigt, nach einer Lagerfrist von zwei Monaten solche Güter für Rechnung wen es angeht öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen, die
   a) nach § 29 anderweitig eingelagert sind,
   b) am Kai lagern:
      1. wenn die fälligen Entgelte trotz Mahnung und Androhung des Verkaufs nicht bezahlt sind,
      2. wenn ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig ist.
2. Der beabsichtigte Verkauf wird dem Berechtigten angezeigt. Ist ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig, so wird der beabsichtigte

Verkauf im Amtlichen Anzeiger angezeigt. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf einer Woche nach der Verkaufsanzeige erfolgen.

3. Der Kaibetrieb ist an die zweimonatige Frist nicht gebunden und zur Androhung nach Ziff. 1 b) sowie zur Anzeige des beabsichtigten Verkaufs nach Ziff. 2 nicht verpflichtet, wenn es sich um leicht verderbliche oder geringwertige Güter handelt und die fälligen Entgelte nach seinem Ermessen nicht aus dem Erlös gedeckt werden können.
4. Wird für die zum Verkauf gestellten Güter kein Käufer gefunden, so kann der Kaibetrieb sie auf Kosten "wen es angeht" beseitigen oder vernichten.
5. Alle Ansprüche auf einen etwaigen Reinerlös verfallen nach einem Jahr zugunsten des Kaibetriebs.

V. Bestimmungen über auf der Hafenbahn zu befördernde Güter

§ 31
Anschluss an die Hafenbahn

Seegüter werden auf der Hafenbahn mit unmittelbarem Anschluss von und nach den Güterbahnhöfen befördert. Seeausfuhrgüter können deshalb unmittelbar unter Angabe der Ladestellen (Kaischuppen usw.) abgerichtet werden.

§ 32
Verladebeschränkungen

1. Eine Verpflichtung zum Verladen von Stückgütern besteht nur, wenn die in den Bestimmungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens über die Bildung von geschlossenen Stückgutwagen festgesetzte Gewichtsmenge erreicht ist oder die Wagen räumlich ausgenutzt werden[3].
2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Umschlags kann der Kaibetrieb die Kaianlagen für die Zuführung von Eisenbahnwagen vorübergehend sperren.

VI. Haftungsbestimmungen

§ 33
Haftung der Kunden

1. Der Schiffsvertreter oder der Aussteller des Schiffszettels, des Antrags auf Bahnentladung oder der Ladeliste bzw. der Absender der EDI-Meldung haftet für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben im Ladungsverzeichnis, im Schiffszettel, in anderen Anträgen oder in den EDI-Meldungen entstehen.
2. Wird für Leistungen des Kaibetriebs ein bestimmter Zeitpunkt verabredet oder ergeben sich Verzögerungen aus dem Betrieb von Schiffen oder sonstigen Verkehrsmitteln, so haftet der Besteller für Kosten der vergeblichen Bereitstellung und Nichtausnutzung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln, es sei denn, dass er die Ursache hierfür nicht zu vertreten hat.
3. Der Kunde haftet für die Beschädigung der Kaianlagen durch seine Fahrzeuge oder Mannschaften. Eine weitergehende Haftung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

[3] Im Empfangsverkehr ist für die Hafenbahn keine Mindestgewichtsmenge vorgeschrieben.

§ 34
Haftung des Kaibetriebs

1. Der Kaibetrieb haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. **Die vom Kaibetrieb zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt**.
3. **Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Kaibetriebs begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts**
   - der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
   - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.
4. Die Haftung des Kaibetriebs wegen Überschreitung einer Übergabefrist ist auf den dreifachen Betrag des Umschlagsentgeltes begrenzt.
5. Die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Kaibetrieb, seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung oder Personen, deren der Kaibetrieb sich bei Ausführung seiner Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.
6. Die in den Ziffern 2 bis 3 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der umzuschlagenden Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.
7. § 13 Ziff. 3 bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 35
Schadensanzeige

1. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Kunde dem Kaibetrieb Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Übergabe des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.
2. Die Vermutung nach Abs. 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe angezeigt worden ist.
3. Ansprüche wegen Überschreitung einer Übergabefrist erlöschen, wenn der Kunde dem Kaibetrieb die Überschreitung der Übergabefrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Übergabe anzeigt. Kann der Kunde die 21-Tage-Frist wegen der Dauer der Beförderung nicht einhalten, so hat er die Anzeige unverzüglich nach Beendigung des Beförderungsvorganges zu erstatten.
4. Eine Schadensanzeige nach Übergabe ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

5. Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung einer Übergabefrist bei Übergabe angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut übergibt.

§ 36
Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen den Kaibetrieb verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 34 Ziff. 5 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter übergeben wurden. Sind die Güter nicht übergeben worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter hätten übergeben werden müssen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden oder der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.
3. Die Verjährung eines Anspruchs gegen den Kaibetrieb wird durch eine schriftliche Erklärung des Kunden, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Kaibetrieb die Erfüllung des Anspruchs schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 37
Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen des Kaibetriebes ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 38
Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 39
Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Hamburg, den 01.05.2004

***